

 mksult GmbH, A-1070 Wien, Westbahnstraße 46

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie (BMVIT)  
Sektion III, Abteilung PT 2  
Ghegastraße 1  
A-1030 Wien  
(jd@bmvit.gv.at)

Wien, 15.01.2010

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009: Novelle des TKG  
2003 zur Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Experte für Datenschutz bietet die mksult GmbH Dienstleistungen rund um den betrieblichen und öffentlichen Datenschutz an. Als ausgebildete betriebliche Datenschutzbeauftragte unterstützen wir Unternehmen bei einer datenschutzkonformen Ausgestaltung ihrer Informationssysteme und Datenanwendungen und evaluieren als technische Experten für das Europäische Datenschutzgütesiegel EuroPriSe IT-Produkte und IT-Services auf ihre Konformität mit dem Europäischen Datenschutzrecht.

Zum Ministerialentwurf 117/ME (XXIV. GP) Änderung des TKG 2003 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten aller Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste stellt einen **massiven Eingriff in die Grundrechte**, insb. das Gebot der Achtung der Privatsphäre des Art. 8 EMRK, das Grundrecht auf Datenschutz des Art. 1 DSG, das Fernmeldegeheimnis des Art. 10a StGG und das Kommunikationsgeheimnis des § 93 TKG, das Recht auf freie Meinungsäußerung der Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG sowie die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK dar. Die Speicherung von Kommunikationsdaten an sich greift bereits grob unverhältnismäßig in Grundrechte ein. Die Verletzung der Grundrechte entsteht hierbei also nicht erst durch die Nutzung der gespeicherten Daten, sondern bereits durch die gesetzliche Anordnung der fortwährenden, pauschalen Speicherung von Kommunikationsdaten.

Hinsichtlich dieses massiven Eingriffs in die Grundrechte verweisen wir auf die **Stellungnahme des AKVorrat.at**, der wir uns **vollinhaltlich anschließen**.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten aller Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste entsprechend der EU-Richtlinie und des vorliegenden Gesetzesentwurfes **ohne ausreichend konkrete Zweckbestimmung** erfolgen soll, die mit dieser Maßnahme gewonnenen Daten **für den**

**Zweck der Datenanwendung im überwiegenden Maße unwesentlich** sind und – insbesondere im Hinblick auf die E-Mail-Kommunikation – **im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis in großem Maße sachlich unrichtig** sind.

Somit verstößen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nur gegen geltende Grundrechte sondern **stellen darüber hinaus wesentliche Grundsätze zur Verwendung von personenbezogenen Daten in Frage**:

- Ermittlung nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke
- Verwendung nur soweit die Daten für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind
- Verwendung der Daten nur in der Art, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig sind

### **Mangelnde Zweckbestimmung**

Entsprechend der europäischen Datenschutzrichtlinie und dem Österreichischen Datenschutzrecht dürfen Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt werden. Im Hinblick auf die überwältigende Mehrheit der von der Vorratsdatenspeicherung betroffenen Personen (alle Kommunikationsteilnehmer mit Aufenthaltsort in Österreich) ist davon auszugehen, dass gegen diese niemals ein begründeter Verdacht im Sinne der Richtlinie bestehen wird. Potentielle spätere – und zum Zeitpunkt der Datenermittlung unbekannte – Ermittlungsmaßnahmen können daher nicht als ausreichende Begründung für eine Datenermittlung angesehen werden, womit die erforderliche Zweckbestimmung nicht gegeben ist.

### **Mangelnde Relevanz der Daten**

In Anbetracht der Zielsetzungen der Richtlinie und des vorliegenden Gesetzesentwurfes (Bekämpfung von schweren Straftaten) liegt auf der Hand, dass die überwältigende Mehrheit der mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zu ermittelnden Daten vollständig irrelevant sein werden. Dies deshalb, da als sicher angenommen werden kann, dass die überwältigende Mehrheit der Kommunikationsteilnehmer mit Aufenthaltsort in Österreich nicht an der Begehung schwerer Straftaten (wie auch immer dieser Begriff definiert sein wird) beteiligt sind. Womit die im Datenschutzrecht geforderte Relevanz der Daten nicht gegeben ist.

### **Sachliche Unrichtigkeit**

Insbesondere im Bereich der E-Mail-Kommunikation ist davon auszugehen, dass die überwältigende Mehrheit der ermittelten Daten im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis in großem Maße sachlich unrichtig ist. Dies liegt darin begründet, die für E-Mail-Kommunikation relevanten technischen Standards eine Manipulation so gut wie aller relevanten Verkehrsdaten zulassen und derartige Manipulationen weder technisch einwandfrei festgestellt noch verhindert werden können. Beispiele derartiger Manipulationen finden sich täglich zu tausenden in unerwünschten Werbezusendungen (besser bekannt als SPAM). Diese SPAM-Mails bergen darüber hinaus die Gefahr, dass die darin vorgenommenen Manipulationen der Verkehrsdaten dazu führen werden, dass diese Nachrichten fälschlicherweise einem anderen, gänzlich unbeteiligten, Kommunikationsteilnehmer zugeschrieben werden. Da nach aktuellen Schätzungen bereits rund 90 Prozent der E-Mail-Kommunikation aus SPAM-Nachrichten besteht, muss davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung ermittelten Verkehrsdaten nicht so verwendet werden können, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig sind, womit auch gegen diesen wesentlichen Grundsatz des Datenschutzrechts verstößen würde.

Der vorliegende Gesetzesentwurf würde somit bei Gesetzwerdung einen **besorgnis erregenden Präzedenzfall für die Missachtung wesentlicher Datenschutzgrundsätze** darstellen und somit auch die **Grundpfeiler des europäischen Datenschutzkonzepts in Frage stellen**. Mit einem derartigen Vorstoß wären daher auch fundamentale Grundregeln zur Gestaltung der Informationsgesellschaft und somit zur zukünftigen Ausgestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Informationszeitalter gefährdet.

Angesichts der massiven Grundrechtseingriffe und der oben dargestellten weitreichenden Auswirkungen auf die Grundprinzipien des europäischen Datenschutzes fordern wir die Österreichische Bundesregierung und das Österreichische Parlament auf, die Richtlinie 2006/24/EG nicht in nationales Recht umzusetzen sondern sich vielmehr auf Europäischer Ebene für eine Rücknahme bzw. Aufhebung der Richtlinie einzusetzen.

- **Keine Vorratsdatenspeicherung in Österreich**
- **Keine Vorratsdatenspeicherung in Europa**
- **Österreich soll die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung nicht umsetzen sondern bekämpfen!**

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Krisch  
Geschäftsführender Gesellschafter